



Fahrordnung
des
Ruder Clubs Salzburg

beschlossen von der Hauptversammlung vom 19. Juni 2013



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gültigkeit und Zweck	3
§ 2 Bootsarten	3
§ 3 Bootsbenützung und Einstellung	3
§ 4 Fahrkundigkeit	4
§ 5 Fahrwart	5
§ 6 Zeugwart	5
§ 7 Ausfahrten	6
§ 8 Pflege des Bootsmaterials	7
§ 9 Beschädigungen und Haftung	8
§ 10 Rennrudern, Regatten und Preise	8
§ 11 Maßnahmen zur Einhaltung der Fahrordnung	9
§ 12 Änderungen der Fahrordnung	9
Anhang	10

Hinweis: Bei der Bezeichnung von Funktionen wurde stets die grammatikalisch männliche Form gewählt. Diese ist selbstverständlich als inhaltlich neutrale Form anzusehen.



§ 1 Gültigkeit und Zweck

- 1.1 Vorliegende Fahrordnung (FO) wurde von der Hauptversammlung 2013 beschlossen. Sie ist vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an in Kraft.
- 1.2 Die Fahrordnung hat den Zweck, einen geordneten Ruderbetrieb zu ermöglichen, die Ruderer vor Gefahren zu bewahren, Pflege und Wartung des Rudergerätes zu regeln, sowie die Zuständigkeit der Funktionäre festzulegen.
- 1.3 Zur Einhaltung der Fahrordnung sind alle Mitglieder und Gäste verpflichtet.

§ 2 Bootsarten

Die Einteilung der Bootsarten erfolgt entsprechend den jeweils gültigen „Bestimmungen für das Rudergerät“ und „Ruderwettfahrtbestimmungen“ des Österreichischen Ruderverbandes.

§ 3 Bootsbenützung und Bootseinstellung

- 3.1 Unterstützende Mitglieder sind zur Benützung der Boote nicht berechtigt (Satzung § 6.6).
- 3.2 Gäste von anderen Rudervereinen, jugendliche Mitglieder und nicht fahrkundige Mitglieder dürfen Boote nur unter Aufsicht oder gemeinsam mit mindestens einem berechtigten fahrkundigen Mitglied benützen.
- 3.3 Die Verfügungsberechtigung über die Boote hat
 - a) bei allen Booten des Clubs der Zeugwart;
 - b) bei Privatbooten ausschließlich der Eigentümer.
- 3.4 Privatboote dürfen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze im Bootshaus untergestellt werden. Dafür ist die widerrufbare Bewilligung des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand ist berechtigt, allenfalls für die Unterstellung von Booten von Nichtmitgliedern Miete einzuheben.
- 3.5 Benützungsbeschränkungen wegen Gefährdung der Boote, Beschränkungen der Benützungsdauer an Tagen erhöhten Ruderbetriebes sowie Fahrverbote über Boote wegen Schäden können vom Zeugwart oder dessen befugten Vertretern verfügt werden und sind beim Logbuch anzuschlagen.



- 3.6 Die Boote dürfen nur bei Tageslicht benützt werden. Die Benützung in der Dämmerung oder bei Dunkelheit ist an die Bewilligung des Verfügungsberechtigten oder Zeugwartes gebunden. Sie darf nur dann erteilt werden, wenn das Boot eine vorschriftsmäßige Beleuchtung mitführt.
- 3.7 Die Reservierung von Booten für Strompartien und Wanderfahrten ist gestattet. Voraussetzung ist die Meldung an den Zeugwart. Sollte das reservierte Boot bis maximal 30 Minuten nach der angegebenen Zeit nicht ausgefahren sein, ist die Reservierung hinfällig.
- 3.8 Für weniger als 3 Tage dauernde Wanderfahrten ist die Zustimmung des Zeugwartes, für längere die des Vorstandes erforderlich. Bei mehreren Reservierungswünschen haben Bootsreservierungen für vom Club ausgeschriebene Wanderfahrten Vorrang.

§ 4 Fahrkundigkeit

- 4.1 Als „fahrkundig“ kann ein ausübendes Mitglied ernannt werden, wenn es am Riemen und Skull ausgebildet wurde, ein Boot mit richtigen Kommandos steuern kann und innerhalb der letzten 2 Jahre regelmäßig gerudert oder gesteuert hat.
- 4.2 Die Ernennung zum fahrkundigen Mitglied erfolgt auf Antrag des Fahrwartes durch Beschluss des Vorstandes.
- 4.3 Fahrkundige Mitglieder sind zur Benützung der Boote entsprechend der Benützungsbewilligung in Eigenverantwortung berechtigt.
- 4.4 Die Liste der fahrkundigen Mitglieder wird vom Fahrwart geführt.



§ 5 Fahrwart

- 8.1 Der Fahrwart wird durch Vorstandsbeschluss ernannt.
- 8.2 Er hat ist Ansprechpartner für den Breitensportlichen Ruderbetrieb, den er koordiniert und überwacht.
- 8.3 Er koordiniert die Ausbildung neuer Mitglieder und macht diese mit der Fahrordnung bekannt.
- 8.4 Er koordiniert die Beteiligung an Veranstaltungen (z.B. der Dach- und Fachverbände); insbesondere dabei teilnehmende Boote und Mannschaften.
- 8.5 Er hält diverse Vorschriften zur Fahrordnung auf dem neuesten Stand und veröffentlicht diese gegebenenfalls.
- 8.6 Er stellt beim Vorstand Anträge zur Ernennung von fahrkundigen Mitgliedern.
- 8.7 Er führt die Leistungsstatistik (km – Liste) und gegebenenfalls Statistiken über den Sportbetrieb.
- 8.8 Der Fahrwart ist berechtigt, einzelne Aufgaben unter ihrer Verantwortung an andere Mitglieder zu übertragen.

§ 6 Zeugwart

- 6.1 Der Zeugwart wird durch Vorstandsbeschluss ernannt.
- 6.2 Der Zeugwart ist für die Neuanschaffung (Vorschlagsrecht), Instandhaltung, Pflege, Reparatur und Vorratshaltung des für den Ruderbetrieb notwendigen Geräts verantwortlich. Ihm kommt dabei eine in erster Linie koordinierende Aufgabe zu.
- 6.3 Zum notwendigen Gerät zählen:
 - a) Boote und Bootsteile
 - b) Bootsauflagen
 - c) Böcke
 - d) Ruder
 - e) Ruderaufhängungen
 - f) Werkzeug
 - g) Wartungsmaterial
 - h) Reserveteile und Verschleißmaterial
 - i) Transportmittel (Bus und Bootsanhänger)
- 6.4 Er hat ein Verzeichnis des von ihnen verwalteten Materials zu führen und dasselbe auf dem Laufenden zu halten.



- 6.5 Er hat Pflege, Wartung und Reparatur der Boote und des Gerätes zu veranlassen, zu bewilligen und zu überwachen.
- 6.6 Er kann zur Schonung des Bootsmaterials – auch bei Auftreten eines geringen Schadens – Fahrverbote bis zur Behebung verfügen.
- 6.7 Den Anordnungen des Zeugwartes hinsichtlich der Pflege, Reinhaltung und Wartung der Boote ist von allen Mitgliedern Folge zu leisten.
- 6.8 Der Zeugwart beantragt beim Vorstand die auf die Mitglieder entfallenden Anteile bei der Aufteilung der Kosten für die Behebung schuldhaft oder fahrlässig verursachter Schäden.
- 6.9 Der Zeugwart hat eine Bootstafel in der Bootshalle anzubringen. Sie muss enthalten:
 - a) Namen der Boote
 - b) Kurzbezeichnung der Bootsgattung
 - c) Raum für die Veröffentlichung befristeter oder dauernder Benützungsbeschränkungen
- 6.10 Der Zeugwart hat die Kennzeichnung der Boote mit Namen und für die Kennzeichnung der dazugehörigen Rollsitze, Stemmbretter und Ruder sowie aller losen Teile zu koordinieren.
- 6.11 Der Fahrwart ist berechtigt, einzelne Aufgaben unter ihrer Verantwortung an andere Mitglieder zu übertragen.

§ 7 Ausfahrten

- 7.1 Nichtschwimmer dürfen nicht am Rudern teilnehmen.
- 7.2 Jede Fahrt ist vor Antritt in Blockschrift ins Logbuch einzutragen, nach Beendigung ist die geruderte Kilometerzahl je Boot hinzuzufügen.
- 7.3 In jeder Mannschaft muss sich ein Mitglied befinden, das die entsprechende Benützungsbewilligung besitzt. Der Berechtigte kann unter seiner Verantwortung das Steuer einem anderen Mitglied der Mannschaft anvertrauen.
- 7.4 Jeder Ruderer hat den Anordnungen des Steuermannes Folge zu leisten. Dieser bestimmt die Sitzordnung.
- 7.5 Ablegen und Anlegen geschieht am Strom grundsätzlich gegen die Strömung. Bei starkem Wind ist gegen den Wind anzulegen. Auf der Salzach gilt die Rechtsfahrordnung.
- 7.6 Bei Stromausfahrten ist überholenden anderen Ruderbooten die Uferseite freizugeben.
- 7.7 Im Falle des Kenterns oder Vollsschlagens des Bootes hat jeder Ruderer beim Boot zu bleiben. Der Versuch allein an Land zu schwimmen, ist wegen der damit verbundenen Gefahr untersagt.



- 7.8 Alle Boote müssen an der Bugspitze mit einem weißen Vollgummiball von mindestens 4 cm Durchmesser gesichert sein, soweit sie nicht von der Bauweise her einen geeigneten Schutz vor gefährlichen Verletzungen von z.B. Schwimmern bieten.
- 7.9 Bei Unfällen ist jeder Ruderer verpflichtet dem Verletzten zu helfen, soweit es ihm möglich ist. Ist nur Sachschaden eingetreten, so genügt die Bekanntgabe und Einholung der Personaldaten, Adressen und eventuell Nummern der Haftpflichtversicherungspolizzen der beteiligten Personen.
- 7.10 Die im Anhang gelisteten gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 8 Pflege des Bootsmaterials

- 8.1 Es ist die Pflicht jedes Ruderers, das ihm anvertraute Gerät schonend zu gebrauchen.
- 8.2 Vor der Fahrt festgestellte und bei der Fahrt aufgetretene Mängel oder Schäden sind in das Logbuch einzutragen und dem Zeugwart zu melden.
- 8.3 Nach Gebrauch sind Boote und Ruder gereinigt an ihren Platz zurückzustellen.
- 8.4 Die Verwendung anderer Ruder, Rollsitze, Stemmbretter oder sonstiger Teile, als der für das jeweilige Boot bestimmten und gekennzeichneten, ist unzulässig.
- 8.5 Die Entnahme von Bootsbestandteilen aus einem fahrbereiten Boot zur Behebung eines Schadens oder Mangels an einem anderen Boot gilt als schwerer Verstoß gegen die Fahrordnung wenn sie nicht:
 - a) ins Logbuch eingetragen wurde und
 - b) umgehend nach der Ausfahrt unter Ersatz der fehlenden Teile rückgängig gemacht wurde.



§ 9 Beschädigungen und Haftung

- 9.1 Schäden an Booten und Rudern sind vom Verursacher zu ersetzen, sofern dieser die Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Für Schäden an Mannschaftsbooten haftet die gesamte Mannschaft zur ungeteilten Hand, sofern auch nur ein Mitglied den Schaden grob fahrlässig verschuldet hat. Im Innenverhältnis haftet bei Mannschaftsbooten jedes Mannschaftsmitglied anteilig. Eine allfällige Versicherungsleistung ist auf den Schadenersatz anzurechnen.
- 9.2 Bei vorsätzlichen Beschädigungen kann der Vorstand über den Schadenersatz hinausgehend Disziplinarstrafen verhängen. Mehrmaliges Fehlverhalten zieht den Ausschluss aus dem Club nach sich.
- 9.3 Die Entscheidung über Schadenersatzleistungen im Einzelfall obliegt dem Vorstand.

§ 10 Rennrudern, Regatten und Preise

- 10.1 Alle Ruderer, die an Wettfahrten teilnehmen, haben die *RWB des ÖRV* (bzw. *CdC der FISA*) sowie die speziellen Vorschriften der Veranstalter in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 10.2 Müssen aus schuldhaftem Fehlverhalten einzelner Ruderer Abmeldungen von Rennen erfolgen, so ist der Vorstand berechtigt, die daraus resultierenden Kosten des Clubs (z.B. Meldegelder, Strafgeder) festzustellen und die Einhebung dieser Kosten oder eines Teiles davon bei diesem Mitglied einzufordern.
- 10.3 Alle durch die Mitglieder im Rahmen des Clubs erworbenen Preise, Pokale etc. – mit Ausnahme der persönlich bestimmten Ehrenpreise (Wettfahrtabzeichen) – gehören dem Club.
- 10.4 Die leihweise Vergabe von Ehrenpreisen an Rennrunderer, die sie erworben haben, ist zulässig. Der Vorstand führt eine Verleihliste, auf der die Übernahme zu bestätigen ist. Sie kann nicht auf Dauer erfolgen.
- 10.5 Eine Übergabe von Preisen ehrenhalber ins Eigentum von verdienten Mitgliedern ist nur auf Beschluss der Hauptversammlung möglich. Über die Übergabe ist eine Urkunde anzufertigen.
- 10.6 Kurzfristige Renngemeinschaften können nach dem Ermessen des Vorstandes gebildet werden. Dauernde Bindungen an Renngemeinschaften bedürfen der Bewilligung des Vorstandes und entsprechenden Vereinbarungen.



§ 11 Maßnahmen zur Einhaltung der Fahrordnung

- 11.1 Alle Mitglieder, insbesondere aber Fahrwart und Zeugwart haben darauf zu achten, dass die Fahrordnung eingehalten wird.
- 11.2 Fahrwart und Zeugwart haben das Recht, Fahrverbote bis zur nächsten Vorstandssitzung, maximal aber bis zu vier Wochen, zu verhängen. Sie beantragen schriftliche Verwarnungen durch den Vorstand.
- 11.3 Der Vorstand ist berechtigt über ein Mitglied, das gegen die Satzung oder gegen die Fahrordnung verstößt, ein Fahrverbot von bis zu drei Monaten zu verhängen.
- 11.4 Wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung aus eigener Schuld mit der Zahlung seiner Beiträge länger als drei Monate in Rückstand ist, kann der Vorstand ein Fahrverbot bis zur Schuldbegleichung aussprechen.
- 11.5 Von der Verhängung eines Fahrverbotes ist das betreffende Mitglied schriftlich zu verständigen. Fahrverbote müssen mit Begründung im Bootshaus durch Anschlag bekannt gemacht werden.
- 11.6 Schwere Verstöße gegen die Fahrordnung haben nach einmaliger schriftlicher Verwarnung den Antrag auf Ausschließung dieses Mitgliedes durch den Vorstand gemäß Satzung § 8 zur Folge.
- 11.7 Gegen Verwarnungen bzw. Fahrverbote gem. Fahrordnung § 11 kann beim Vorstand berufen werden. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Sie muss innerhalb von vier Wochen nach Verständigung erfolgen. Der Vorstand hat innerhalb von vier Wochen nach erfolgter schriftlicher Berufung Bescheid zu geben. Eine Revision des Spruches hat die Löschung im Protokoll und die Veröffentlichung der Löschung mit Begründung durch Anschlag im Bootshaus zur Folge.

§ 12 Änderungen der Fahrordnung

Änderungen der Fahrordnung dürfen nur von einer Hauptversammlung beschlossen werden. Anträge erfolgen nach Satzung § 10.2.



Anhang

Auflistung relevanter gesetzlicher Vorschriften und Verbandsbestimmungen für den Ruderbetrieb in Österreich und die Fahrordnung:

1. Schifffahrtsgesetz 1997

(Bundesgesetz vom 1. Juli 1997 über die Binnenschifffahrt, BGBl. 1997, 62. Stück)

2. Seen- und Fluss – Verkehrsordnung

(Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend eine Seen- und Fluss-Verkehrsordnung (SFVO) StF: BGBl. II Nr. 98/2013)

3. Wasserstraßen - Verkehrsordnung

(Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend eine Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO) StF: BGBl. II Nr. 289/2011)

4. Bestimmungen für das Rudergerät (ÖRV; s. www.rudern.at)

5. Ruderwettfahrtbestimmungen (ÖRV; s. www.rudern.at)

Salzburg, am 19. Juni 2013